



Verhaltensregeln

im musikalischen Kontext im Bistum Passau
(im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen)

1. Ensembleproben

Ensembleproben finden in der Regel mit nur einer Leitungsperson statt. Daher ist für diese einzelne Person transparentes Leitungsverhalten besonders wichtig.

Für Ensembleproben gilt daher:

- Zeit und Ort der Proben werden öffentlich gemacht, z.B. auf der Homepage der Pfarrei, im Pfarrbrief usw.
- Die Proben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist.
- Bei Ensembleproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim) ist die Leitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.
- Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Ensemblemitgliedern gegenüber erklärt.
- Die bestehenden und schriftlich festgehaltenen Regeln für Proben und Auftritte werden an alle Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
- Die Regeln sind schriftlich festgehalten.
- Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Ensemblemitgliedern gegenüber erklärt.

2. Einzelunterricht/Einzelförderung wie z. B. Stimmbildung oder Instrumentalunterricht

Der Einzelunterricht am Musikinstrument oder in der Stimmbildung basiert auf einer konzentrierten Arbeitsatmosphäre zwischen Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrerinnen bzw. Lehrern. Dieser direkte Kontakt ist notwendig, er basiert auf unbedingtem gegenseitigen Vertrauen und Rücksicht. Der Stimmbildungs- oder Instrumentallehrkraft kommt eine besondere Vertrauensposition zu, weil sie bzw. er mit seinen Schülerinnen und Schülern eine Unterrichtseinheit in der Woche in kleinster Gruppe oder alleine zubringt und auf Sorgen und Veränderungen der Kinder und Jugendlichen eingehen kann. Sollte das vertrauensvolle Verhältnis beeinträchtigt sein, sollten Probleme auftreten oder Ängste bestehen, soll das Gespräch (auch unter Hinzuziehung einer dritten Person) gesucht werden.

Für Einzelunterricht/Einzelförderung gilt daher:

- In den Unterrichtsräumen werden keine Türen abgeschlossen.
- Die Unterrichtsräume sind von außen einsehbar und betretbar.
- Das Unterrichten außerhalb der Hauptunterrichtszeiten soll vermieden werden; Ausnahmen werden vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen und angekündigt.
- Es wird kein Unterricht in Privaträumen der Lehrkraft oder der Schülerin/des Schülers erteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf begründeten Wunsch eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.

- Der Körper hält das Instrument, das gespielt wird, oder der Körper sitzt am Instrument; beim Singen ist der Körper sogar das Instrument. Der Umgang mit dem eigenen Körper (z. B. mit der Körperhaltung, der Bogenführung, der Handhaltung, den Atemimpulsen, dem Spannungsabbau zum lockeren Spiel oder Singen) ist wesentlicher Bestandteil des Instrumental- bzw. Simmbildungsunterrichts. Bisweilen kann eine Haltungskorrektur oder Atemkorrektur direkt an der Schülerin/am Schüler förderlich sein.
- Schätzt die Lehrkraft das so ein, dann erklärt sie/er den Sachverhalt und fragt, ob sie/er die Korrektur direkt an der Schülerin bzw. am Schüler vornehmen darf. Ein Nein wird unbedingt und uneingeschränkt akzeptiert.

3. Umziehen vor und nach Gottesdiensten / Konzerten

Sofern ein Umziehen vor und nach Gottesdiensten bzw. Konzerten nicht in privathäuslicher Umgebung stattfinden kann, die zu priorisieren ist, werden (wenn Ensembles z. B. eine bestimmte Ensemblekleidung haben), durch die Pfarrei oder den Konzertveranstalter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für diese Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Ensembleleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Ensemblemitgliedern um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.
- Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht.
- Im Vorfeld wird mit der Pfarrei oder dem Konzertveranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären.
- Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

4. Übernachtungssituationen / Gastfamilien

- Der Ausrichter/Veranstalter von Probenwochenenden, Ensemblefahrten bzw. Anlässen, mit denen Übernachtungssituationen verbunden sind, stellt sicher, dass den teilnehmenden Ensembles Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglichen.
- bei gemischtgeschlechtlichen Ensembles müssen weibliche wie auch männliche Betreuer in der notwendigen Anzahl bei diesen o. g. Anlässen dabei sein.
- Vor dem Betreten eines Zimmers muss angeklopft werden und auf ein Zeichen gewartet werden. Erst dann wird das Zimmer betreten. Die Tür bleibt offen stehen, solange sich eine Betreuungsperson darin befindet.
- Ensembleleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, so dass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.
- Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäranlagen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäranlagen zu sorgen und darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden.
- Bei Unterbringungen in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht und haben ein eigenes Zimmer.
- Die Gastfamilien kennen das Schutzkonzept und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung der Pfarrei/des Verhaltenskodex.
- Minderjährige Ensemblemitglieder in Gastfamilien müssen eine Handynummer der Betreuerinnen und Betreuer parat haben, um sich jederzeit melden zu können. Jede Ensemblebetreuungsperson muss einen Plan mit Name / Anschrift / Zuteilung zu den Gastfamilien griffbereit haben.

5. Öffentliche Veranstaltungen

- Ensembleleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht.
- Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.
- Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z. B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Passau, 1. März 2023

KMD Dr. Marius Schwemmer, Diözesanmusikdirektor